

Beschlussprotokoll der 33. ordentlichen Generalversammlung der Arbonia AG

Datum: Freitag, 24. April 2020

Zeit: 14.05 – 14.28 Uhr

Ort: Amt für Handelsregister und Notariate, Handelsregister, Davidstrasse 27, 9000 St. Gallen

Die Anzahl der vertretenen Stimmen geht aus Beilage 1 hervor.

Die 33. ordentliche Generalversammlung der Arbonia AG hat folgende Beschlüsse gefasst:

Traktandum 1: Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2019

Beschlüsse:

Die Generalversammlung genehmigt den Lagebericht 2019.

Die Generalversammlung genehmigt die Jahresrechnung 2019.

Die Generalversammlung genehmigt die Konzernrechnung 2019.

Traktandum 2: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Beschluss:

Die Generalversammlung erteilt den im Geschäftsjahr 2019 tätig gewesenen Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie den Mitgliedern der Konzernleitung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019.

Traktandum 3: Verwendung des Bilanzgewinns (Zusammenfassung der in der Einladung traktandierten Anträge 3.1 und 3.2 in einem neuen, geänderten Antrag)

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst, den Bilanzgewinn per 31.12.2019 von CHF 199'259'228 auf neue Rechnung vorzutragen.

Traktandum 4: Wahlen

Traktandum 4.1: Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Traktandum 4.1.1: Wahl von Alexander von Witzleben als Mitglied des Verwaltungsrats und als dessen Präsident sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Alexander von Witzleben als Mitglied des Verwaltungsrats und als dessen Präsident sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses.

Traktandum 4.1.2: Wahl von Peter Barandun als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Peter Barandun als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses.

Traktandum 4.1.3: Wahl von Peter E. Bodmer als Mitglied des Verwaltungsrats

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Peter E. Bodmer als Mitglied des Verwaltungsrats.

Traktandum 4.1.4: Wahl von Heinz Haller als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Heinz Haller als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses.

Traktandum 4.1.5: Wahl von Markus Oppliger als Mitglied des Verwaltungsrats

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Markus Oppliger als Mitglied des Verwaltungsrats.

Traktandum 4.1.6: Wahl von Michael Pieper als Mitglied des Verwaltungsrats

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Michael Pieper als Mitglied des Verwaltungsrats.

Traktandum 4.1.7: Wahl von Thomas Lozser als Mitglied des Verwaltungsrats

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Thomas Lozser als Mitglied des Verwaltungsrats.

Traktandum 4.1.8: Wahl von Dr. Carsten Voigtländer als Mitglied des Verwaltungsrats

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Dr. Carsten Voigtländer als Mitglied des Verwaltungsrats.

Traktandum 4.2: Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Dr. iur. Roland Keller, LL.M., Rechtsanwalt, Raggenbass Rechtsanwälte, Amriswil, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Traktandum 4.3: Wahl der Revisionsstelle

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt die KPMG AG, St. Gallen, für das Geschäftsjahr 2020 als Revisionsstelle (zur Prüfung der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und des Vergütungsberichts).

Traktandum 5: Statutenänderungen

Traktandum 5.1: Genehmigtes Kapital

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst, genehmigtes Kapital im Umfang von maximal CHF 29'148'000 zu schaffen, wobei der Verwaltungsrat berechtigt sein soll, das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 6'940'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen, soweit nicht das unter Traktandum 5.2 beantragte bedingte Kapital verwendet oder reserviert wurde. Demzufolge wird Art. 3a der Statuten wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 24. April 2022 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 29'148'000 durch Ausgabe von höchstens 6'940'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen (genehmigte Kapitalerhöhung). Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Ausgabepreis, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und gegebenenfalls die Art der Sacheinlage oder Sachübernahme werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist überdies berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil auszuschliessen und Dritten zuzuweisen,

- zur Beteiligung von strategischen Partnern; oder
- zur Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen; oder
- zur Ablösung von bestehenden Finanzierungen; oder
- zur raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre; oder
- aus anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechts.

Die Platzierung der neuen Aktien kann durch eine oder mehrere Banken erfolgen, welche die Aktien treuhänderisch zeichnen. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrats, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Falls und soweit der Verwaltungsrat das gemäss Artikel 3b der Statuten bestehende bedingte Kapital verwendet oder reserviert hat, reduziert sich entsprechend seine Ermächtigung gestützt auf Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung das Aktienkapital zu erhöhen.“

Traktandum 5.2: Bedingtes Kapital

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst, bedingtes Kapital im Umfang von maximal CHF 29'148'000 zu schaffen, wobei der Verwaltungsrat berechtigt sein soll, das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 6'940'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen soweit nicht das unter Traktandum 5.1 beantragte genehmigte Kapital verwendet wurde. Demzufolge wird Art. 3b der Statuten wie folgt neu gefasst:

„Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 29'148'000 durch Ausgabe von höchstens 6'940'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 erhöht werden (bedingte Kapitalerhöhung). Diese Namenaktien werden ausgegeben bei Ausübung von Optionsrechten, welche im Zusammenhang mit Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Zur Zeichnung der neuen Aktien sind die Inhaber von Wandel- und Optionsrechten berechtigt. Der Verwaltungsrat legt die Konditionen für die Gewährung von Wandel- und Optionsrechten fest. Die Bezugsrechte der Aktionäre sind ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat kann das Vorwegzeichnungsrecht von bestehenden Aktionären bei der Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen beschränken oder aufheben, wenn solche Instrumente

- auf dem nationalen oder internationalen Kapitalmarkt ausgegeben werden ; oder
- als Privatplatzierungen bei einem oder mehreren strategischen Investoren oder einem oder mehreren Finanzinvestoren ausgegeben werden; oder

- im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft stehen; oder
- im Zusammenhang mit der Ablösung bestehender Finanzierungen stehen.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre beschränkt oder ausgeschlossen wird, gilt für die Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen Folgendes:

- Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, wobei die Platzierung über als Treuhänder wirkende Banken zulässig ist;
- Die Frist zur Ausübung der Wandelrechte darf 10 Jahre ab Ausgabe der Obligationen nicht überschreiten;
- Die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments;
- Der Ausübungspreis für die neuen Aktien muss mindestens den Marktkonditionen im Zeitpunkt der Ausgabe der Wandel- und Optionsrechte entsprechen.

Der Erwerb von Namenaktien durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten und jede weitere Übertragung der Namenaktien, die durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten gemäss diesem Artikel erworben worden sind, unterliegt den Eintragungsbeschränkungen von Art. 5 der Statuten.

Falls und soweit der Verwaltungsrat von der von der Generalversammlung eingeräumten Ermächtigung zur genehmigten Kapitalerhöhung gemäss Art. 3a der Statuten Gebrauch gemacht hat, reduziert sich entsprechend das bedingte Kapital gemäss Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung.“

Traktandum 5.3: Zusätzliche variable Vergütungen in Sondersituationen

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst, Art. 24 der Statuten einen zusätzlichen Absatz beizufügen, der es in ausserordentlichen Situationen dem Verwaltungsrat erlauben soll, eine zusätzliche variable Vergütung zuzusprechen. Demzufolge wird Art. 24 der Statuten mit folgendem zusätzlichen Absatz ergänzt:

„In Abweichung von den oben aufgeführten Regeln ist es dem Verwaltungsrat ausnahmsweise in Sondersituationen gestattet, vom Zeitpunkt der Zielfestsetzung und der Zielbeurteilung, vom unteren Schwellenwert und vom Maximum der variablen Vergütung abzuweichen. In diesen Sondersituationen legt der Verwaltungsrat die unternehmerischen und/oder persönlichen Ziele, die auf die Sondersituation bezogen sein müssen, zu dem von ihm gewählten Zeitpunkt fest und bestimmt den zur Messung der Ziele relevanten Zeitpunkt. Er legt ebenfalls das Maximum der zusätzlichen, d.h. über Ziff. 3 hinausgehenden, variablen Vergütung fest – diese darf in keinem Fall mehr als das doppelte des Jahresgehalts, bestehend aus fixer und maximaler variabler Vergütung, betragen.“

Traktandum 6. Abstimmungen über die Vergütungen

Traktandum 6.1: Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2019

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2019 im Sinne einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Traktandum 6.2: Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2019 / 2020

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst, den Gesamtbetrag von CHF 963'000 der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2019 / 2020, d.h. von der ordentlichen Generalversammlung 2019 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2020, retrospektiv zu genehmigen.

Traktandum 6.3: Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2019

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst, den Gesamtbetrag von CHF 5'468'000 der fixen und variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2019 retrospektiv zu genehmigen.

Arbonia AG

Der Vorsitzende:



Alexander von Witzleben

Die Protokollführerin:



Andrea Wickart

Beilage 1: Stimmvertretungen

Beilage 2: Abstimmungsergebnisse